

Kantonsrat
Parlamentdienste

Sozial- und Gesundheitskommission
Antrag

Vom 15. Juni 2011
Nr. RG 083/2011

Änderung des Spitalgesetzes – Beschlussesentwurf 2

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 100 und 101 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 6. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Mai 2011 (RRB 2011/1136) beschliesst:

I.

Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004²⁾ (Stand 1. März 2009) wird wie folgt geändert:

Als § 16 Absatz 2^{bis} soll eingefügt werden:

^{2bis} Der Kantonsrat entscheidet abweichend von Absatz 2 abschliessend über die Übertragung des Eigentums an den Immobilien an die Aktiengesellschaft.

Als § 16 Absatz 2^{ter} soll eingefügt werden:

^{2ter} Nach der Eigentumsübertragung ist die Verwendung des Investitionsanteils in Abweichung von §7^{ter} Sache der Aktiengesellschaft. Die Aktiengesellschaft hat die entsprechenden Rückstellungen zu bilden. Der Regierungsrat bestimmt die Modalitäten.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates:

Claude Belart
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum

Für die Sozial- und Gesundheitskommission
Präsident: Aktuarin:
Peter Brügger Beatrice Steinbrunner

Sprecher/in der Kommission: Peter Brügger

Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.